

## REGLEMENT

### über die Aufteilung der Vermarchungs- und Vermessungskosten

Gestützt auf

- Art. 950 ZGB und Art. 38 bis 42 des Schlusstitels des ZGB
  - die Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1971 über die Grundbuchvermessung
  - den Bundesbeschluss vom 9. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung mit Aenderung vom 14. Oktober 1984
  - das Gesetz vom 18. März 1967 über das Vermessungswesen
  - das Dekret vom 26. Februar 1930 zur Förderung des Grundbuchvermessung
  - den Beschluss des Gemeinderates vom 25. August 1986
- führt die Gemeinde Krauchthal die Neuvermessung durch.

#### 1. Allgemeines

- Die Einwohnergemeinde Krauchthal wird unter Aufsicht des Gemeinderates nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde neu vermessen (Vermarkung und Vermessung).
- Der Gemeinderat bezeichnet die ausführenden Instanzen.
- Das Vermessungswerk aus dem Jahre 1884, das bisher als provisorische Grundlage des Grundbuches diente, wird nach Abschluss und Anerkennung der Neuvermessung ausser Kraft gesetzt.

**Der Gemeinde obliegen namentlich folgende Aufgaben:**

- a) der Abschluss des Werkvertrages mit einem patentierten Ingenieur-Geometer
- b) Bildung einer Vermessungskommission
- c) die Einholung der Genehmigung des Vermessungswerkes durch Kanton und Bund

## 2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Krauchthal beschliesst

### Art. 1 Finanzierung

1 Die Vermessungskosten trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch den Bund getragen werden

2 Die Vermarchungskosten werden wie folgt finanziert:

#### a) Perimetergebiet Gesamtmelioration Krauchthal

Die Vermarchung dieses Gebietes erfolgt im Auftrage der Bodenverbesserungsgenossenschaft Krauchthal. Diese trägt auch die nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton verbleibenden Restkosten. Die Gemeinde übernimmt den für die Gesamtmelioration beschlossenen Beitrag gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung.

#### b) Gebiet ausserhalb Gesamtmelioration

Für diese Gebiete erfolgt die Vermarchung im Auftrage der Gemeinde. Im Baugebiet werden die Kosten zu 50 % auf die Grundeigentümer überwälzt. Die Restkosten trägt die Gemeinde.

In der Landwirtschaftszone werden die nach Abzug von allfälligen Bundes- und Kantonsbeiträgen verbleibenden Restkosten wie folgt aufgeteilt:

Grundeigentümer	50 %
Gemeinde	50 %

Die Kostenaufteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenverteiler. In Härtefällen kann der Gemeinderat Reduktionen gewähren.

3 Die Fälligkeit der von den Grundeigentümern geschuldeten Kostenanteile beginnt mit der Rechnungstellung durch die Gemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage. Der Verzugszins richtet sich nach dem Zinssatz für eine 1. Hypothek der Amtersparniskasse Burgdorf

### Art. 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

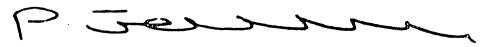
So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1986.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Der Sekretär:



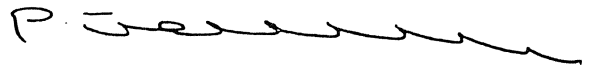
### Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 21. November 1986 bis 2. Januar 1987 in der Gemeindeschreiberei Krauchthal öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Nummern 47 und 48 des Amtsanzeigers Burgdorf vom 20.11.1986 und 27.11.1986 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 90 vom 22.11.1986 bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

3326 Krauchthal, 30. Januar 1987

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt

BERN, den 15. April 1987

BAUDIREKTION, DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:

